

22.09.20

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (18. AufenthVÄndV)

A. Problem und Ziel

Nach den Artikeln 18 und 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) sind Aufenthaltsrechte, die auf Grund des Austrittsabkommens bestehen, durch besondere Vordrucke zu bescheinigen. Zudem würden ohne eine Änderung der Aufenthaltsverordnung britische Staatsangehörige, deren Rechtsstellung nicht durch das Austrittsabkommen geregelt ist, künftig für längerfristige oder mit einem Arbeitsaufenthalt verbundene Aufenthalte ein Visum vor der Einreise benötigen. Britische Staatsangehörige, die nicht durch das Austrittsabkommen begünstigt sind, dürften dann, anders als Staatsangehörige vergleichbarer Staaten, nicht ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen und einen Aufenthaltstitel erst nach der Einreise einholen. Wenn sie sich beispielsweise zur Erbringung einer Dienstleistung zum Ende des Übergangszeitraums in Deutschland aufhalten, aber nicht hier wohnen, ist es möglich, dass sie keine Rechte aus dem Austrittsabkommen ableiten können. Nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts dürften sie ohne vorherige Ausreise ihren Aufenthalt in Deutschland nicht verlängern.

Des Weiteren sind aus Gründen der Dokumentensicherheit die Papiervordrucke, mit denen Aufenthaltsrechte für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Aufenthaltsrechte für Schweizerinnen und Schweizer und ihre Familienangehörigen bescheinigt werden, aufzuheben.

B. Lösung

Für die Bescheinigungen des Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen werden bundeseinheitliche Vordrucke eingeführt. Zudem wird eine Regelung geschaffen, nach der auch britische Staatsangehörige, die sich bislang im Einklang mit dem Unionsrecht in Deutschland aufgehalten haben, jedoch keine Rechte nach dem Austrittsabkommen haben, nach dem Ende des Übergangszeitraums ohne Ausreise einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen können.

Des Weiteren erhalten Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie Schweizerinnen und Schweizer und ihre Familienangehörigen künftig Aufenthaltsdokumente im eAT-Format. Damit ihnen für die Zeit bis zur Ausstellung des Dokuments ein Aufenthaltsrecht bescheinigt werden kann, wird der Vordruck für die Fiktionsbescheinigung geändert.

C. Alternativen

Die Alternativlösungen, auf die bundeseinheitliche Festlegung von Vordrucken mit der Folge zu verzichten, dass die Länder entsprechende Vordrucke selbst gestalten und einführen müssten, der Beibehaltung unsicherer Papiervordrucke anstatt der Ausgabe von Dokumenten im Format der elektronischen Aufenthaltstitel sowie des Bestehens eines Erfordernisses der Ausreise vor einer Verlängerung eines nicht unter das Austrittsabkommen fallenden Aufenthaltes sind nicht hinnehmbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Bund, in den Ländern und in den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der Vordrucke entsteht für Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für Meldungen und Antragstellungen ist hier nicht zu erfassen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der Vordrucke entsteht in der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

22.09.20

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung
(18. AufenthVÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 21. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung
(18. AufenthVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

(18. AufenthVÄndV)

Vom ...

Auf Grund

des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2, 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummern 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neugefasst worden sind, dessen Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und dessen Nummer 13a durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch in Verbindung

- mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht] geändert worden ist, und
- mit § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht] geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung für bestimmte Fiktionsbescheinigungen im Zusammenhang mit einem Dokumentenmuster“.

b) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Übergangsregelungen für britische Staatsangehörige im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.

2. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“

3. § 52 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.
 - c) In der neuen Nummer 13 werden die Wörter „und die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen eines EWR-Staates (§ 5 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ gestrichen.
 - d) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „Anlage D16“ durch die Angabe „Anlage D15“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „Anlage D17“ durch die Angabe „Anlage D16“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daueraufenthaltskarten,“ die Wörter „Aufenthaltsdokumente-GB und Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB,“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Sofern die Ausländerbehörde auf Antrag des Inhabers feststellt, dass er ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) besitzt, wird dieses Recht auf Daueraufenthalt dadurch bescheinigt, dass die Ausländerbehörde das Wort „Daueraufenthalt“ in der zweiten Zeile des Anmerkungs-feldes 1 auf der Rückseite des Aufenthaltsdokuments-GB einträgt.“
6. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Übergangsregelung für bestimmte Fiktionsbescheinigungen im Zusammenhang mit einem Dokumentenmuster

Bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 dürfen Fiktionsbescheinigungen, die nicht nach § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt werden, auch mit Trägervordrucken nach dem Muster ausgestellt werden, das in dem bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Recht vorgesehen war.“

7. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

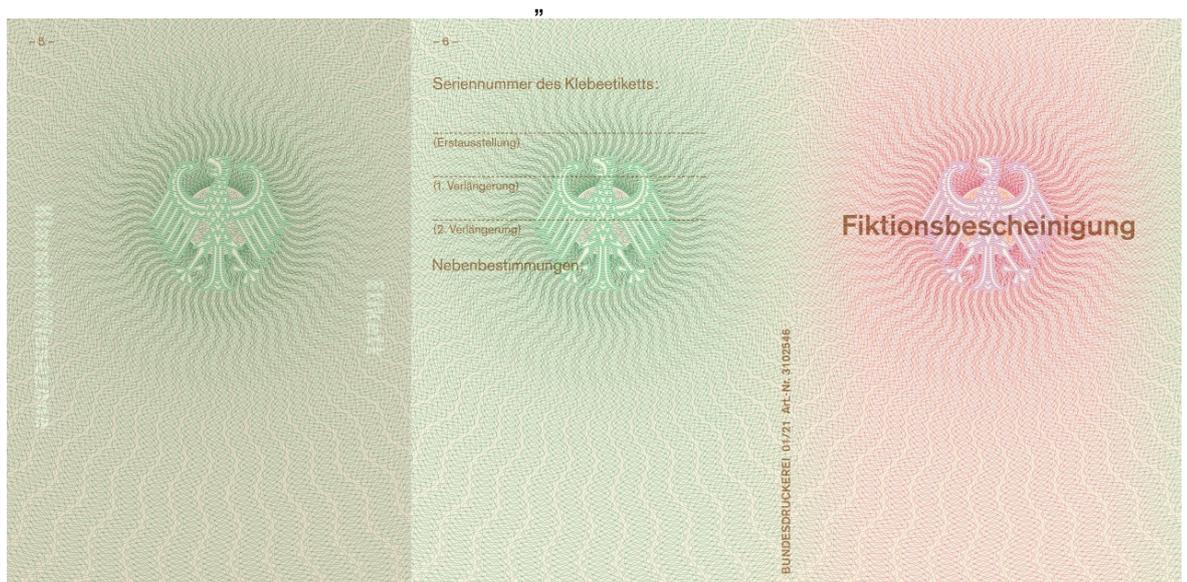
„§ 80a

Übergangsregelungen für britische Staatsangehörige im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Britische Staatsangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, deren Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU am 31. Dezember 2020 endet und die kein Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) haben, sind ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel bis zum 31. März 2021 im Bundesgebiet einholen. Eine im Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2020 ausgeübte Erwerbstätigkeit darf bis zur Entscheidung über den Antrag ohne den nach § 4a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel weiterhin ausgeübt werden.“

8. Anlage D3 wird wie folgt geändert:

a) Das Bild nach den Wörtern „– Trägervordruck; Vorderseite –“ wird durch folgendes Bild ersetzt:



b) Das Bild am Ende wird durch folgendes Bild ersetzt:

-- 2 --

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____



Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000



-- 3 --

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*

die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*

der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

-- 4 --

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bescheinigung über die Bescheinigung

ausgestellt am _____

von _____ Behörde, Seite _____

Serien-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

“

9. Der Anlage D14a werden die folgenden Bilder angefügt:

„Anlage D15

Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU)

– Vorderseite –



– Rückseite –



“

12. Anlage D17 wird Anlage D16.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 18 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) sind Aufenthaltsrechte, die auf Grund des Abkommens bestehen, durch besondere Vordrucke zu bescheinigen. Es werden bundeseinheitliche Vordrucke eingeführt, die für Bescheinigungen des Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen zu verwenden sind.

Zudem sind dort, wo für die Bescheinigung von Aufenthaltsrechten an Drittstaatsangehörige sowie Schweizerinnen und Schweizer noch Papiervordrucke ausgegeben wurden, ausschließlich Karten im eAT-Format vorzusehen, die auch bisher im Regelfall ausgestellt werden sollten. Dokumente mit Lichtbildern, die durch Ösenheftung und mit Klebstoff in Dokumente eingebracht werden, entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen Sicherheitsanforderungen. Solche Dokumente werden – anders als reine Statusbescheinigungen wie Fiktionsbescheinigungen – faktisch als Ausweis verwendet, ohne dass sie die hierfür erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Es wird eine Übergangsregelung für alle britischen Staatsangehörigen geschaffen, die sich bis zum 31. Dezember 2020 im Einklang mit dem Unionsrecht in Deutschland aufgehalten haben, jedoch keine Rechte aus dem Austrittsabkommen herleiten. Ihr künftiger Aufenthaltsstatus richtet sich künftig nicht nach dem Austrittsabkommen, sondern nach dem Aufenthaltsgesetz, sofern sie nicht im Sinne des Austrittsabkommens in Deutschland wohnen und auch nicht unter die Grenzgängerregelungen des Austrittsabkommens fallen. Sie sollen nicht ausreisen und wieder einreisen müssen, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Aufenthaltsverordnung werden die Vordruckmuster für die Aufenthaltskarte-GB und die Daueraufenthaltskarte-GB eingeführt. Die Vordruckmuster in Kartenform entsprechen, wie bereits derzeit die Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten, den Mustern für elektronische Aufenthaltstitel. Die Fiktionsbescheinigung wird für die Ausstellung während des Übergangszeitraums zwischen Feststellung eines Aufenthaltsrechts nach Freizügigkeitsrecht oder dem Abkommen EU-Schweiz und der Ausgabe der entsprechenden Karte geringfügig angepasst. Für bislang vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreite Personen, deren Befreiung wegfällt, wird eine Möglichkeit geschaffen, binnen drei Monaten einen erforderlichen Aufenthaltstitel zu beantragen. Bislang freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige, die nicht nach dem Austrittsabkommen zum weiteren Aufenthalt berechtigt sein werden, können sich nach einer Übergangsregelung bis zum 31. März 2021 ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und während dieses Zeitraums einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag gilt der weitere Aufenthalt als erlaubt, und eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit darf bis dahin fortgesetzt werden.

III. Alternativen

Die Alternativlösungen, auf die bundeseinheitliche Festlegung von Vordrucken mit der Folge zu verzichten, dass die Länder entsprechende Vordrucke selbst gestalten und einführen müssten, der Beibehaltung unsicherer Papiervordrucke anstatt der Ausgabe von Dokumenten im Format der elektronischen Aufenthaltstitel sowie des Bestehens eines Erfordernisses der Ausreise vor einer Verlängerung eines nicht unter das Austrittsabkommen fallenden Aufenthaltes, sind nicht hinnehmbar.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2, 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummern 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neugefasst, Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und Nummer 13a durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), der vor dem Erlass dieser Verordnung durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht geändert werden soll, sowie § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), der durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht geändert werden soll (interner Hinweis: für das parlamentarische Verfahren vorgeschlagen). Nach den Verordnungsermächtigungen ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere entsprechen die Dokumentenmuster dem Durchführungsbeschluss der Kommission C(2020) 1114 final über die Gestaltung der entsprechenden Dokumente.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt nicht zur Rechtsvereinfachung bei. Zur Verwaltungsvereinfachung trägt er dadurch bei, dass er es britischen Staatsangehörigen auch künftig ermöglicht, Aufenthalte längerfristiger Dauer oder zu Erwerbszwecken in Deutschland zu beginnen, ohne zuvor ein Visum einholen zu müssen, und dass ein erforderlicher Aufenthaltstitel in den vom Verordnungsentwurf erfassten Fällen ohne vorherige Ausreise im Bundesgebiet eingeholt werden darf.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln oder Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil die Vordrucke dauerhaft eingeführt werden sollen. Ebenso sollen die Verfahrensvereinfachungen dauerhaft eingeführt werden. Eine Evaluierung nur der Vordruckmuster oder der Verfahrensvereinfachungen, ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um ein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes.

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Abschaffung des Papiervordrucks für die Aufenthaltserlaubnis für Schweizerinnen und Schweizer nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit. Das Antragserfordernis für das Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium bleibt bestehen. Das Anzeigerfordernis nach § 56 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung besteht weiterhin.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Durch die Änderungen werden die Vordrucke abgeschafft, die bisher nicht als Aufenthaltskarten, sondern ausnahmsweise in Papierform ausgegeben werden konnten. Zudem werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Es handelt sich um eine Änderung, wodurch die infolge des Austrittsabkommens erforderlich werdenden Vordrucke in Kartenform festgelegt werden.

Zu Buchstabe b

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Obwohl dies im Austrittsabkommen nicht vorgesehen ist, haben Daueraufenthaltsberechtigte im Sinne des Artikels 15 des Austrittsabkommens ein Bedürfnis, eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltsrechts in geeigneter Weise erlangen zu können. Es erscheint sinnvoll, dieses Recht im Aufenthaltsdokument-GB selbst zu vermerken, das auch im Übrigen das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen bescheinigt. Der Vermerk kann, wo nötig, auch als verlässlicher Nachweis des Daueraufenthaltsrechts für Behörden dienen und hierdurch zum reibungslosen Ablauf von Verwaltungsverfahren beitragen. Auch für Arbeitgeber wird die Sicherheit erhöht, weil er unter anderem auch klarstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber einer Karte mit diesem Vermerk bei einem berufsbedingten Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets von bis zu fünf Jahren sein oder ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nicht verlieren wird. Das Daueraufenthaltsrecht wird nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet erworben. Es bewirkt unter anderem, dass das Aufenthaltsrecht nicht, wie in übrigen Fällen, nach sechs oder zwölf Monaten Abwesenheit vom Bundesgebiet erlischt, sondern nach dem Austrittsabkommen ab dem 1. Januar 2021 erst nach einer Abwesenheit von fünf Jahren.

Zu Nummer 6

Rechtsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes.

Durch den neuen § 80 der Aufenthaltsverordnung, der inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Übergangsregelungen ersetzt, wird eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Änderung der Trägervordrucke für die Fiktionsbescheinigung geschaffen.

Die bisherigen Vordrucke können danach bis zum 31. Mai 2021 weiterverwendet werden. Dies gilt allerdings nur für die Fälle außerhalb des nunmehr erweiterten Einsatzbereichs der Vordrucke, also für die in § 81 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelten Sachverhalte, nicht für Fälle des neuen § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 7

Rechtsgrundlage ist hinsichtlich des neuen § 80a Satz 1, 1. Halbsatz der Aufenthaltsverordnung § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes, hinsichtlich des neuen § 80a

Satz 1, 2. Halbsatz der Aufenthaltsverordnung § 99 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes und hinsichtlich des neuen § 80a Satz 2 der Aufenthaltsverordnung § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Mit dem neuen § 80a der Aufenthaltsverordnung wird eine dem § 39 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung inhaltlich entsprechende Regelung auf die wenigen Fälle ausgedehnt, in denen bislang freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige (siehe die Ausführungen auf Seite 39 auf Bundestags-Drucksache 19/21750) keinen Anspruch auf ein weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland aus dem Austrittsabkommen ableiten können, weil sie nicht in Deutschland im Sinne des Artikels 10 des Austrittsabkommens „wohnen“, zugleich aber auch nicht Grenzgänger im Sinne der Artikel 24 Absatz 2 oder 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens sind. Dies betrifft insbesondere einige Fälle der Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung. Da die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 AEUV mangels Erwähnung in Artikel 13 des Austrittsabkommens im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, das heißt für britische Arbeitgeber, endet, können die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Aufenthaltsrecht aus der Dienstleistungsfreiheit des Arbeitgebers mehr ableiten. Dies gilt unabhängig davon, ob sie nach nationalem deutschem Recht oder auf Grund der Regeln der Welthandelsorganisation ein Aufenthaltsrecht begründen können. Für eine Fortsetzung des Aufenthalts wäre dann ein deutscher Aufenthaltstitel notwendig, etwa nach §§ 19 ff. des Aufenthaltsgesetzes, jeweils bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen. Die Übergangsregelung im neuen § 80a der Aufenthaltsverordnung verhindert, dass Betroffene erst aus- und dann mit einem Visum wieder einreisen müssten. Durch die vorgesehene Dreimonatsfrist verbleibt den Betroffenen eine ausreichende Zeit, um den erforderlichen Antrag zu stellen. Die nahtlose Fortsetzung einer bislang erlaubten Erwerbstätigkeit für die Zeit bis zur Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag wird klarstellend ebenfalls ermöglicht, so dass der bisherige aufenthaltsrechtliche Besitzstand bis zu einer Behördenentscheidung entsprechend dem Rechtsgedanken des § 81 Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes gewahrt bleibt. Den Antragstellern kann auf Grund des § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, in der die entsprechende Berechtigung zum Aufenthalt und zur Ausübung der Erwerbstätigkeit bescheinigt wird, die bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag besteht. Britische Staatsangehörige, die Rechte aus dem Austrittsabkommen ableiten können, müssen wegen ihres weiter bestehenden Aufenthaltsrechts nicht durch eine Übergangsregelung erfasst werden. Ihre Möglichkeit, parallel zu der Berechtigung nach dem Austrittsabkommen einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz zu beantragen und zu erhalten, weil dieser Aufenthaltstitel ihnen eine günstigere Rechtsstellung verschafft, wie etwa wegen der damit verbundenen Mobilitätsrechte die Blaue Karte EU oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, wird durch den neuen § 80a der Aufenthaltsverordnung nicht eingeschränkt. Der aufenthaltsrechtliche Status vor Antragstellung wird durch die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ebenfalls abgesichert.

Zu Nummer 8

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes, auch – sofern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelte Sachverhalte erfasst werden – in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Die Innenseite des Trägervordrucks der Fiktionsbescheinigung wird durch ein weiteres Ankreuzfeld erweitert, so dass die Fiktionsbescheinigung auf Antrag auch für den Zeitraum zwischen der ausländerbehördlichen Feststellung eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder nach dem Abkommen EU-Schweiz und der Aushändigung des Aufenthaltsdokuments in Kartenform bescheinigt werden kann. Der Wortlaut erfasst auch die Fälle nach dem Austrittsabkommen. Über den genannten Zeitraum hinaus ist die Fiktionsbescheinigung nicht auszustellen. Dasselbe gilt, wenn die Ausländerbehörde das Bestehen eines Aufenthaltsrechts erst noch prüfen muss.

Zu Nummer 9

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Durch die Änderung werden die Dokumentenmuster für die Vordrucke in Kartenform an die Anlage D14a der Aufenthaltsverordnung angefügt.

Zu Nummer 10

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Die Dokumentenmuster für die nunmehr abgeschafften Papiervordrucke werden aufgehoben.

Zu Nummer 11

Ermächtigungsgrundlage ist § 99 Absatz 1 Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Fassung, die er mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht erhalten soll.

Durch die Änderung wird das Dokument in der bisherigen Anlage D16 der Aufenthaltsverordnung, die nun zu Anlage D15 umnummeriert wird, als Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an die verbliebenen Ausstellungsfälle angepasst. Die Daueraufenthaltskarten für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden künftig ausschließlich im Format der elektronischen Aufenthaltstitel, also in Kartenform, vorgesehen.

Die Ausgestaltung des Dokuments entspricht nach der Änderung den Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2019/1157.

Die Bescheinigungen des Daueraufenthalts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger müssen auf Grund des Artikels 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG auf Antrag, nicht von Amts wegen, ausgestellt werden. Sie bekräftigen, anders als bei Drittstaatsangehörigen, nicht das Bestehen eines Aufenthaltsrechts an sich. Dieses leitet sich entsprechend der zu Gunsten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern geltenden allgemeinen Freizügigkeitsvermutung unmittelbar, also ohne Verleihung oder feststellenden Akt des Aufenthaltsstaates, aus der Unionsbürgerschaft ab. Die Unionsbürgerschaft wird ihrerseits durch die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates vermittelt und kann wegen der nach wie vor geltenden Personalhoheit jedes Mitgliedstaates über seine Staatsangehörigen nur durch einen Personalausweis oder Reisepass des jeweiligen Mitgliedstaates verbindlich verkörpert werden.

Somit benötigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Bescheinigungen in keiner denkbaren Situation zum Nachweis dafür, dass sie sich erlaubt aufhalten. Es ist daher geboten, den Daueraufenthaltsstatus von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nicht – mehr – durch ein Dokument zu verkörpern, das in irgendeiner Weise als Ausweis angesehen werden oder faktisch benutzt werden kann. Auch zur Entlastung der Antragstellerinnen und Antragsteller von entsprechenden Kosten wird daher im neuen Vordruck auf die Anbringung eines Lichtbildes verzichtet. Eine Neuausstellung oder Änderung bei Änderung der Anschrift ist zur Entlastung der Berechtigten und der Behörden nicht vorgesehen, weshalb

deutlich gemacht wird, dass das Dokument nicht zum Nachweis einer aktuellen Anschrift geeignet ist. Der Inhalt verdeutlicht, dass die Unionsbürgereigenschaft ebenso wie die Voraussetzungen des Rechts zum Daueraufenthalt und die Identität anhand eines geeigneten Dokuments des betreffenden Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die Unionsbürgerin oder der Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger besitzt, geprüft wurde. Zudem wurde klargestellt, dass das Dokument in dieser Form auch an EWR-Staatsangehörige ausgestellt wird, die nicht Unionsbürger sind. Der Titel des Dokuments wurde genau den unionsrechtlichen Vorgaben entnommen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, insbesondere um bereits vor dem Ende des Übergangszeitraums eine Ausgabe der entsprechenden Dokumente auf eine Rechtsgrundlage in der Aufenthaltsverordnung zu stellen.